

Schulordnung



Ludwig - Reinhard - Str. 21
19258 Boizenburg

Tel.: 038847/8110
Fax: 038847/8111

kontakt@elbe-gymnasium.de
www.elbe-gymnasium.de

Stand: 01. September 2017

Inhaltsverzeichnis

Schulordnung		3
Anhang	Handyordnung	5
	Bibliotheksordnung	6
	Ordnungsmaßnahmen	7

Schulordnung des Elbe-Gymnasiums Boizenburg

Diese Schulordnung wurde von Lehrern, Schülern und Eltern erarbeitet und ist für alle verbindlich. Sie umfasst rechtliche und sachliche Gesichtspunkte für einen geregelten und möglichst reibungslosen Ablauf des Schullebens.

1. Unterrichtsbeginn

- a) Das Schulgebäude wird rechtzeitig vor dem Unterrichtsbeginn geöffnet. Schüler, deren Unterricht später beginnt, verhalten sich so, dass der Unterricht nicht gestört wird.
- b) Die Lehrer schließen 10 Minuten vor Stundenbeginn die Unterrichtsräume auf.
- c) Die Fachräume dürfen nur mit Genehmigung einer Lehrkraft betreten werden.
- d) Wenn eine Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen ist, informiert der Klassen- bzw. Kursvertreter das Sekretariat.

2. Pausenregelung

- a) Alle Schüler der Klassen verlassen die Unterrichtsräume, alle Räume werden verschlossen. (Ausnahmen werden mit dem Fachlehrer abgesprochen)
- b) Die Schüler der Sekundarstufe I verlassen in der ersten und zweiten großen Pause das Schulgebäude, beim Frühstücksservice gekaufte Snacks werden ebenfalls auf dem Schulhof gegessen.
Die Nutzer der Schulspeisung nehmen ihr Essen in der zweiten großen Pause im Essenraum ein.
- c) In den ersten beiden großen Pausen wird das Schulgelände durch die Schüler der Sekundarstufe I nicht verlassen.
- d) In der dritten großen Pause dürfen das Atrium, der Keller und die Essenräume von allen Schülern genutzt werden.
- e) Die Schüler der Sekundarstufe II dürfen in allen Pausen das Atrium und den Keller in angemessener Weise nutzen.
- f) In Regenspausen dürfen sich alle Schüler im Atrium, in der 1. Etage und im Keller aufhalten.

3. Kleine Pausen – Raumwechsel – Freistunden – Unterrichtsschluss

- a) Bei Unterrichtsschluss sind die Stühle hochzustellen.
- b) Die Unterrichtsräume sowie der Aufenthaltsraum im UG sind in ordentlichem Zustand zu verlassen. Jede Klasse ist gemeinsam mit der jeweiligen Lehrkraft für die Ordnung im Klassenraum verantwortlich. Dazu gehört das Reinigen der Tafel.
Festgestellte Schäden an der Einrichtung sind umgehend der unterrichtenden Lehrkraft mitzuteilen.
- c) In den **Freistunden** verhalten sich die Schüler so, dass der Unterricht nicht gestört wird.

4. Sicherheitsbestimmungen

- a) Jeder hat sich so zu verhalten, dass er weder sich selbst noch andere gefährdet oder Schuleigentum beschädigt.
- b) Das Verhalten bei Gefahren ist durch den Alarmplan geregelt.
- c) Unfälle jeder Art müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden.
- d) Die Treppen sind freizuhalten.
- e) Die Fenster in den Klassenräumen werden zur Lüftung nur angeklappt.

5. Sportunterricht und Fachräume

Für den Sportunterricht und den Unterricht in den Fachräumen werden durch die Fachlehrer gesonderte Belehrungen durchgeführt.
Die Schüler begeben sich erst 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn zur Sporthalle.

6. Sonstige Bestimmungen

- a) Jegliche Äußerlichkeiten bzw. Äußerungen in Richtung Rassismus und Fremdenfeindlichkeit werden an der Schule nicht geduldet.
Auf Beschluss der Schülervollversammlung ist das Tragen von Thor-Steinar-Kleidung verboten.
- b) Alkohol u. a. Rauschmittel sowie Waffen sind verboten.
- c) Jeder Schüler ist für die sichere Aufbewahrung von Geld, Schlüsseln und Wertgegenständen selbst verantwortlich, die Schule übernimmt dafür keine Haftung.
Mobilfunkgeräte sind während des Unterrichts abzustellen und in der Schultasche aufzubewahren. Weiteres wird in der **Handyordnung** geregelt!
Unterrichtsfremde, den Unterricht störende Mittel, dürfen von der jeweiligen Lehrkraft vorübergehend einbehalten werden.
- d) Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben und können auch dort abgeholt werden.
- e) Sämtliche Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
Die Toiletten sind sauber zu halten.
- f) Die Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen, Kraftfahrzeuge außerhalb des Schulgeländes zu parken.
- g) Für die Durchführung von Veranstaltungen und Bekanntmachungen am Anschlagbrett ist die Genehmigung der Schulleitung erforderlich.
Der Schülerrat hat eine Anschlagtafel im Eingangsbereich.
- h) Die Einnahme von Getränken ist in Absprache mit dem Lehrer erlaubt.
- i) Schuldhafte Verstöße gegen die Schulordnung werden im Rahmen des Schulgesetzes geahndet. (siehe Anhang)
- j) Die **Bibliotheksordnung** ist Bestandteil der Schulordnung.
- k) Das Ballspielen im Schulgebäude ist verboten.
- l) Das Atrium ist Pausenaufenthaltsraum, wird für Unterrichtszwecke und schulische Veranstaltungen genutzt. Sondernutzungen sind mit der Schulleitung abzusprechen. Die SchülerInnen der Sek II unterstützen die aufsichtsführenden LehrerInnen bei Sicherung von Ordnung und Sauberkeit.
- m) Pausenaufenthaltsräume sind ausschließlich der Schulhof, das Atrium und die Aufenthaltsräume im Untergeschoss.

G.Kersten
Schulleiter

Schulkonferenz

Diese Handyordnung wurde erstellt, um an unserer Schule

- Unterrichtsstörungen
- Mobbing gegen SchülerInnen und LehrerInnen
- das Erstellen oder Tauschen von Gewaltvideos
- das Anschauen von strafbaren Inhalten

zu vermeiden und dadurch unseren Umgang miteinander zu fördern.

Handyordnung
Hinweise zur Benutzung von Handys an unserem Gymnasium

Wisst Ihr, dass ...

- ... das heimliche Filmen oder Fotografieren von Personen und das Zeigen dieser Aufnahmen,
- ... bereits der Besitz von gewaltverherrlichenden Fotos oder Filmen,
- ... des Zeigen oder die Weitergabe von pornografischen Inhalten,
- ... das Senden oder Empfangen von Musik, Klingeltönen oder anderen Dateien

strafbar sein kann ?

Schulregeln

1. Das Handy darf während des Unterrichts mitgeführt werden, es verbleibt aber ausgeschaltet in der Schultasche und darf nicht offen auf der Bank liegen.
Mit Handys darf auch nicht während des Unterrichts hantiert werden („Ich wollte ja nur nachschauen, wie spät es ist ...“).
2. Aufnahmen von Personen ohne deren Zustimmung sind verboten.
3. Das Tauschen von Dateien (Musik, Bilder, Videos, ...) ist verboten. Dieses kann eine Straftat sein!
4. Bei schulischen Veranstaltungen (Projekte, Exkursionen, Klassenfahrten, ...) gelten schulinterne Regelungen. Natürlich wird diese Handyordnung auch dort beachtet.
5. Bei einem Verstoß gegen die Schulordnung, die Handyordnung oder die Anordnung eines Lehrers kann das Handy (mit SIM-Karte) vom Lehrer eingesammelt werden.
Die Eltern müssen es dann bei der Schulleitung abholen.
6. Besteht der Verdacht, dass mit dem Handy strafbare Inhalte erstellt, gespeichert oder getauscht werden, wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet!

(Handyordnungen gibt es an vielen Schulen. Beim Erstellen haben wir uns an den Handyordnungen der GHS Alfred-Teves-Schule in Giffhorn und einer Handreichung der Polizei NRW orientiert.)

Bibliotheksordnung der Schulbibliothek

Präambel:

Das Elbe-Gymnasium möchte seinen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, während des Unterrichtsvormittages und darüber hinaus in der Schule in angenehmer und ruhiger Umgebung zu leben und zu arbeiten. Zu diesem Zweck wurde die Schulbibliothek zu einem Selbstlernzentrum und Studiersaal für die Schülerinnen und Schüler ausgestattet.

Ein solcher Ort des ruhigen Lebens und Lernens verlangt von allen Benutzerinnen und Benutzern besondere Rücksichtnahme und Zurückhaltung, d.h.:

- Jeder hat sich in der Bibliothek so (leise) zu verhalten, dass Mitbenutzer nicht gestört werden.
- Alle Bücher Medien und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
- Das Essen ist in der Bibliothek nicht erlaubt.
- Die Schulbibliothek ist grundsätzlich als Präsenzbibliothek angelegt, d.h. alle Medien, Bücher, CD-ROMs, Zeitschriften u.a. sind nur in der Bibliothek zu nutzen und sind prinzipiell nicht ausleihbar.
- Benutzte Bücher und Medien müssen wieder ins Regal an ihren angestammten Platz zurückgeräumt werden.
- Veränderungen an den Systemeinstellungen des Computers sind zu unterlassen.
- Jeder Benutzer ist für die Sauberkeit der Bibliothek mit verantwortlich. Das heißt, dass ausnahmslos alle Abfälle in den entsprechenden Abfallbehältern zu entsorgen sind.
- Die Erhaltung der Ordnung und somit die Wiederauffindbarkeit von Büchern liegt vollständig in den Händen der Benutzer.
- Die Folgekosten grob fahrlässigen Handelns muss der Verursacher tragen.
- Die Bibliotheksordnung ist Teil der Hausordnung.

§ 60a
Ordnungsmaßnahmen

(1)

Soweit Maßnahmen nach § 60 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder um einer Gefahr für andere Schüler zu begegnen, können in den Sekundarbereichen I und II unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis durch den Lehrer im Benehmen mit dem Klassenlehrer, in schwer wiegenden Fällen auch durch den Schulleiter,
2. die Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung durch die Teilkonferenz nach Satz 3 und 4,
3. der Ausschluss vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen
 - a) bis zu drei Tagen durch den Schulleiter,
 - b) bis zu drei Monaten durch die Teilkonferenz nach Satz 3 und 4,
4. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss durch die zuständige Schulbehörde,
5. die Verweisung von allen Schulen durch die zuständige Schulbehörde.
Die Verweisung von allen Schulen darf im Sekundarbereich I lediglich nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und im Sekundarbereich II nicht bei nach § 42 Abs. 2 Satz 1 berufsschulpflichtigen Schülern angeordnet werden.

Zuständig für Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 und 3 Buchstabe b ist eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, der Klassenlehrer und drei weitere für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrer sowie ein Vertreter des Schülerrates an.

(2)

Die Schulkonferenz kann beschließen, dass für Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 Buchstabe b der Schulleiter zuständig ist.

(3)

Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 sind anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) verbunden sein. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verbundene Zweck nicht erreicht werden kann.

(4)

Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 dürfen nur bei erheblichen Störungen des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, bei Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Verursachung von Sachschäden und dadurch bedingter Beeinträchtigung von Unterricht und Erziehung der Mitschüler angewendet werden. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 dürfen nur ergriffen werden, wenn die vorgenannten Störungen, Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Schadensverursachungen besonders schwer wiegen. Ordnungsmaßnahmen sind nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Schülers zulässig. Bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen ist das Verhalten des einzelnen Schülers innerhalb der Schule maßgeblich, außerschulisches Verhalten nur dann, wenn es den Unterrichts- oder Schulbetrieb unmittelbar stört.

(5)

Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülern sind auch die Erziehungsberechtigten zu hören. Der Schüler und seine Erziehungsberechtigten können eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens als Beistand beteiligen.

(6)

Kommt eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b bis Nr. 5 in Betracht, kann der Schulleiter einen Schüler vorläufig vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen, wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert. Die Anhörung nach Absatz 5 Satz 1 sowie der Beschluss der Teilkonferenz oder der zuständigen Schulbehörde sind unverzüglich nachzuholen. Die maximale Dauer des Unterrichtsausschlusses nach Satz 1 soll eine Woche nicht übersteigen.

(7)

Die Erziehungsberechtigten sind über eine Ordnungsmaßnahme einschließlich der Gründe unverzüglich zu informieren. Auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfs ist hinzuweisen.

(8)

Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während der Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.